

## **Merkblatt**

### **Bauarbeiten im Bereich von Flüssiggasleitungen in öffentlichen und privaten Grundstücken**

Wer an Flüssiggasanlagen der Badischen Rheingas Schäden verursacht, macht sich nach § 316B StGB strafbar und ist der Badischen Rheingas gegenüber nach § 823 BGB zum Schadenersatz verpflichtet. Die am Bau Beteiligten sind für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Es besteht für die ausführenden Unternehmen

#### **Erkundigungs- und Sicherungspflicht**

(Urteil des Bundesgerichtshofes vom 21. April 1971, VI ZR/232/69).

Verletzt ein Bauunternehmer seine Erkundigungs- und Sicherungspflichten, so kann er strafrechtlich nach § 222, 230, 310, 311, 314, 321, 326, 330, StGB zur Verantwortung gezogen werden (z.B. § 222 fahrlässige Tötung, § 230 fahrlässige Körperverletzung, § 311 Herbeiführen einer Explosion, § 321 in Verbindung mit § 326 Beschädigung von Gasleitungen, Baugefährdung, usw.).

#### **Zur Verhütung von Schäden muss daher der Bauunternehmer folgendes beachten:**

- Rechtzeitige Einsichtnahme in unsere Lagepläne unter neuester Bauplanung. Bei Abweichungen von der Bauplanung muss eine neue Erkundigung eingeholt werden. Für die Maßangaben in den Plänen wird keine Gewähr übernommen. Sie sind unverbindlich und müssen in jedem Fall an Ort und Stelle geprüft werden. Ebenso muss mit geringerer Überdeckung gerechnet werden.
- Im Bereich von Versorgungsleitungen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass die Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist. Dies gilt auch für Rohrvortriebs-, Bohr-, Spreng- und Spundwandarbeiten.
- Versorgungsleitungen dürfen nur durch Handschachtungen freigelegt werden. Freigelegte Leitungen sind von jeglicher Beschädigung zu schützen und gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern.
- Jede unbeabsichtigte Freilegung oder Beschädigung von Flüssiggasleitungen ist sofort der Badischen Rheingas unter folgender Telefonnummer zu melden:

**Tel: 07621 / 9332-0**

- Freigelegte Leitungen sind nach der Kontrolle der Badischen Rheingas entsprechend den Bestimmungen des „Merkblattes für das Zufüllen von Leitungsgräben“ der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V., Arbeitsgruppe Untergrund Köln, zu verfüllen.

Maßnahmen bei Gasaustritt sind in einem eigenen Merkblatt dargestellt.